



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen



Der Städteregionsrat

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes NRW

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. 13 LPlG NRW
Ihr Schreiben vom 02.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die StädteRegion Aachen wurde im Rahmen der Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW die Möglichkeit gegeben Stellung zu nehmen. Hierbei beschränkt sich die Stellungnahme auf die Änderungen, welche die StädteRegion Aachen betreffen. Die StädteRegion Aachen verweist zudem auf die Stellungnahmen der städteregionsangehörigen Kommunen.

Siedlungsentwicklung

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Die StädteRegion Aachen begrüßt die Änderung von Ziel 2-3 sowie die Aufnahme des neuen Ziels 2-4. Durch die quasi Wiederaufnahme der für unwirksam erklärten Ausnahmeregelung aus der 1. Änderung des LEP NRW und der damit einhergehenden Entwicklungsmöglichkeiten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum wird den Kommunen Flexibilität in ihrer Entwicklung ermöglicht (Z. 2-3). Durch die mögliche Entwicklung von bisher nicht als allgemeiner Siedlungsbereich festgelegten Ortsteile (Z. 2-4) wird den Kommunen weitere Flexibilität im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit gegeben.

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Das Ziel 6.1-1 wird von der StädteRegion Aachen generell unterstützt. In dem durch die Entwicklung von Brachflächen nicht mehr an anderer Stelle in Regional- oder Flächennutzungsplan für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen zurückgenommen werden müssen wird ermöglicht, dass den Kommunen weiterhin im ausreichenden Maße andere Siedlungsflächen zur städtebaulichen Entwicklung zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der zahlreichen Herausforderungen, welche mit der Brachflächenentwicklung verbunden sind, zu begrüßen. Zudem wird um Prüfung gebeten inwiefern Abgrabungsflächen unter bestimmten Voraussetzungen als Brachflächen betrachtet werden könnten, um so nach Beendigung der Abgrabung die Entwicklung von z.B. Gewerbegebieten bzw. Flächen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien zu ermöglichen und Frei-

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DES2 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 4

räume zu schonen.

Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5 Hektar-Grundsatz)

Die Änderungen im Grundsatz 6.1-2 werden von der StädteRegion Aachen prinzipiell begrüßt. Um der Zielsetzung einer vollständigen Kreislaufwirtschaft Rechnung zu tragen, ist eine sparsame und insbesondere vorausschauende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung notwendig. Voraussetzung hierfür sind die Kenntnis und Identifizierung der Bedarfe und Potentiale. Die in den Erläuterungen aufgeführten Möglichkeiten wie z.B. Wohnraum in gemischter Bauweise, Evaluierung der Siedlungsflächen-Bedarfsberechnung, Fördermöglichkeiten von Nachnutzung für Leerstand in Ortskernen und alten Einfamilienhaussiedlungen, Multicodierung von Flächen und Gebäuden werden vor diesem Hintergrund explizit begrüßt.

Gleichzeitig ist im Rahmen der sparsamen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen, dass klimagerechte Siedlungsentwicklung, auch bei der Umsetzung einer hohen Siedlungsdichte, entsprechende Freiräume und Flächen (z.B. für Grünstrukturen zwischen hoch verdichteten Bereichen, Rückhalte- und Versickerungsanlagen, Baumrigolen und Grünbeete im Straßenraum) erfordern. Es wird zudem angeregt die Möglichkeiten zu verbessern, Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) welche nicht mehr für eine solche Nutzung geeignet sind in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) umzuwandeln, um den Kommunen die bedarfsgerechte Entwicklung zu vereinfachen.

Es wird von der Regionalplanung erwartet die in den Erläuterungen genannten Möglichkeiten effizient und transparent umzusetzen. Im Rahmen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung muss neben Bedarf und Potenzialen der Kommunen auch der interkommunale Bedarf sowie mögliche Potenziale innerhalb einer Region, z.B. eines Kreises sowie grenzüberschreitende Situationen betrachtet werden. Die in den Erläuterungen aufgeführten zu entwickelnden Konzepte und Maßnahmen sollten demnach nicht nur von Regionalplanung gemeinsam mit den Kommunen entwickelt werden, sondern gemäß des Bottom-up-Prinzips auch vermehrt von den Kommunen bzw. von den Kommunen in Kooperation mit den Kreisen oder anderen Institutionen erarbeitete informelle Instrumente von der Regionalplanungsbehörde anerkannt und in die Regionalpläne aufgenommen werden. Diesbezüglich wird ein transparenter Austausch mit der Regionalplanung erwartet.

Aktuell wird der Regionalplan des Regierungsbezirk Köln neu aufgestellt, in welchem bereits einige der in den Grundsätzen 6.1-2 und 6.1-10 aufgelisteten Möglichkeiten angewandt werden. Leider entsprechen die Darstellungen und Festlegungen insbesondere in der StädteRegion Aachen in vielen Punkten nicht den für bedarfsgerechte Entwicklung notwendigen Ergebnissen. Die mangelnde Berücksichtigung des städteregionalen Gewerbeflächenpools im Regionalplan führt die Beschlüsse aller Kommunen dieses Gewerbeflächenpools ad absurdum. Angesichts der in Frage zu stellenden Deckungsgleichheit der von der Regionalplanung getätigten Flächenbedarfsberechnung mit dem tatsächlichen Bedarf an Flächen, insbesondere vor dem Hintergrund des angespannten Wohnungsmarkts in der StädteRegion Aachen und der dringend nötigen interkommunalen Herangehensweise an diese Problematik, werden zügige Ergebnisse einer Evaluierung der Siedlungsflächenbedarfs-Berechnung erwartet. Vor diesem Hintergrund beteiligt sich die StädteRegion Aachen aktuell am MORO-Projekt „Mehr Wohnungsbau Ermöglichen – Raumordnung und interkommunale Kooperation als Wege aus der Wohnungsnot“ mit dem Projekt „Wohnperspektive Euregio Aachen – nachhaltige Wohnstrategien für die Region“ mit Beteiligung der städteregionalen Kommunen, der DG Belgien, dem Region Aachen Zweckverband sowie der Bezirksregierung Köln. Es wird von den Beteiligten erwartet, dass die Ergebnisse solcher Projektes seitens der der Raumordnung unterstützt werden und langfristig und nachhaltig umgesetzt werden können.

Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Der Grundsatz 6.1-8 wird von der StädteRegion Aachen grundsätzlich unterstützt um wohnverträgliches Gewerbe wieder vermehrt in zentral gelegenen Lagen anzusiedeln. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Planung von Wohnstandorten auf ehemaligen Gewerbe- und Industriebrachen, insbesondere bei bereits in der Planung befindlichen Projekten, nicht verhindert werden darf.

Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung

Die Einführung des Grundsatz 6.1-10 und die damit erhöhte Flexibilität der Kommunen bei der bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Siedlungsraum wird von der StädteRegion Aachen unterstützt. Die Einführung von Flexibilisierungsinstrumenten wie „Flex-Modelle“ bzw. „Flex-Flächen“ ermöglichen den Kommunen eine flexiblere und zügigere Ausweisung von Siedlungsflächen.

Eine ergänzende Konkretisierung der in der Erläuterung genannten Nutzungshemmnisse aufgrund derer ein Flächentausch ermöglicht würde, könnte mehr Klarheit und Einheitlichkeit bringen. Es wird zudem von der Regionalplanungsbehörde erwartet, diese Instrumente funktional und transparent umzusetzen und in den Austausch bzw. effektive Unterstützung und Beratung der Kreise und Kommunen zu treten.

Die StädteRegion Aachen hat bereits in der Vergangenheit vermehrt angeregt von dem Instrument der Flex-Flächen mehr Gebrauch zu machen. Die mangelnde Verortung der in der StädteRegion rechnerisch zur Verfügung stehenden Flex-Flächen im in der Aufstellung befindlichen Regionalplan des Regierungsbezirks Köln führt daher in der StädteRegion zu Unverständnis. Dieses Defizit des neuen Regionalplans versucht die StädteRegion Aachen gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen, der DG Belgien sowie der Bezirksregierung Köln mit dem aktuell laufenden MORO-Projekt zu kompensieren.

Landwirtschaft

Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte und Grundsatz 7.5-3 Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Die StädteRegion Aachen unterstützt grundsätzlich die Änderungen in den Grundsätzen 7.5-2 und 7.5-3. Es wird von der Regionalplanung erwartet die Ausweisung „Landwirtschaftlicher Kernräume“ angemessen umzusetzen um die Siedlungsentwicklung sowie Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen der Kommunen, insbesondere in Regionen mit hohen Bodenwertzahlen, nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

Verkehr und technische Infrastruktur

Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Die StädteRegion Aachen begrüßt die Konkretisierungen im Grundsatz 8.1-1, den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbunds gegenüber dem MIV vorrangig zu entwickeln sowie Aufnahme der Radschnellverbindungen in die Erläuterungen. Wir empfehlen dringend, dass auch auf Bundes- und Landesstraßen (Baulastträger Straßen.NRW) Beschleunigungsmöglichkeiten des ÖPNV Berücksichtigung finden, so wie die Kommunen dies im Sinne der Verkehrswende auch auf ihren Gemeindestraßen tun. Gleichzeitig ist die Bedeutung des MIV u.a. für Einzelhandel und Gewerbe im Rahmen einer integrierten Verkehrsplanung zu berücksichtigen. Standorte des Strukturwandels sollten daher bei der Landesstraßenplanung entsprechende Priorität erhalten, um die Planungen zeitlich aufeinander abzustimmen.

Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Die Aufnahme des neuen Grundsatzes 8.1-13 wird von der StädteRegion Aachen begrüßt. Die Freihaltung von Trassen für Radschnellverbindungen durch die Regional- und Bauleitplanung fördert die Realisierungschancen der Vorhaben.

Grundsatz 8.2-8 Nachnutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Die Aufnahme des neuen Grundsatzes 8.2-8 wird von der StädteRegion Aachen begrüßt. Im Rahmen der sparsamen Flächenentwicklung bietet es sich an die Transformation des Energiesystems und den Aufbau dazu notwendiger Infrastruktur so nah wie möglich an bereits bestehenden Strukturen umzusetzen.

Freiflächen-Solarenergie

Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die StädteRegion begrüßt die Änderungen des Ziels 10.2-14. Der Aufbau eines Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings und die Möglichkeit des Eingreifens bei Fehlentwicklungen wird befürwortet. Die zudem eingeführten Steuerungsmechanismen dienen sowohl der Erreichung des Ausbauziels als auch dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor übermäßiger Nutzung durch Freiflächen-Solaranlagen. Die mögliche Ausweitung der Flächenkulisse auf landwirtschaftliche Kernräume bei Nichterreichen des Ausbaupfads gibt in diesem Fall auch Gemeinden in Regionen mit hohen Bodenwertzahlen mehr Möglichkeiten. Die StädteRegion empfiehlt die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen gezielt auf bereits anthropogen überformten Flächen zu lenken, z.B. Nachnutzung ehemaliger Deponien. Dies sollte unter Verzicht auf aufwändige Bauleitplanverfahren im Rahmen der Änderung von Rekultivierungsplänen (Planfeststellung bzw. -genehmigung) ermöglicht werden, um hier auch eine Entlastung und Beschleunigung auf mehreren Behördenebenen herbei zu führen.

